

STIMMZETTEL

zum

Volksentscheid 2

am 21. September 2003

über den Beschluss des Bayerischen Landtags
zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern -
„Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte
und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben“**

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

2. Art. 100 erhält folgende Fassung:

„¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

3. Die Überschrift des 1. Abschnitts des Dritten Hauptteils erhält folgende Fassung:

„Ehe, Familie und Kinder“

4. Art. 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Art. 126 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.“

§ 2

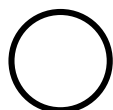
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Erläuterung:

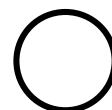
Das Gesetz sieht folgende Änderungen vor:

- Das Wahlbarkeitsalter wird entsprechend der für Bundestagswahlen geltenden Regelung auf die allgemeine Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren abgesenkt (§ 1 Nr. 1).
- Der Wortlaut des Art. 100 der Verfassung wird dem des Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes angepasst (§ 1 Nr. 2).
- Es wird klargestellt, dass die Kinderrechte neben Ehe und Familie den Schutz der Verfassung genießen (§ 1 Nr. 3).
- Der Anspruch der Kinder auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten wird ausdrücklich in der Verfassung des Freistaates Bayern hervorgehoben. Es soll verdeutlicht werden, dass Kinder Rechtssubjekte sind. Rechtsansprüche werden damit nicht begründet; es handelt sich um einen Programmsatz (§ 1 Nr. 4).
- Die Ergänzungen in Art. 126 Abs. 3 der Verfassung stellen klar, dass sich der Schutz durch Staat und Kommunen auf Kinder und Jugendliche erstreckt und auch ihren Schutz vor Misshandlung erfasst. Die Wahl der elterlichen Erziehungsmethoden im Rahmen der Rechtsordnung bleibt hiervon unberührt (§ 1 Nr. 5).

Stimmen Sie dem Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtags zu?



Ja



Nein